

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Excellence Forum“ besteht mit Sitz in Stans ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Das Swiss Excellence Forum ist das Netzwerk für Leader zur Förderung von Excellence. Schwerpunktmässig bestehen seine Aufgaben in:

- der Förderung und Wahrung der gemeinsamen, ideellen Interessen seiner Mitglieder im Sinne der Excellence in der Schweiz
- der Pflege des Erfahrungsaustausches im Bereich Business Excellence als Führungs- und Leistungssystem
- der Unterstützung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der ganzheitlichen und nachhaltigen Unternehmensführung
- der Förderung und Unterstützung von Fortbildungs- und Ausbildungsbedürfnissen von Führungskräften und Mitarbeitenden im Bereich Excellence
- dem Einbringen und Durchsetzen von Anliegen der Mitglieder des Swiss Excellence Forum in Verbänden und Institutionen.

Organisation

Art. 3 Organe

¹ Die Organe des Swiss Excellence Forum sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle.

² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte.

Art. 4 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder (gemäss Art. 10) mindestens 14 Tage im Voraus. Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Im Übrigen werden Vereinsversammlungen angesetzt, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt.

³ Die Vereinsversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein qualifiziertes Mehr für die Auflösung des Swiss Excellence Forum bleibt vorbehalten (vgl. Art. 15). Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden.

⁴ Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.

⁵ Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Begehren eines Viertels der anwesenden Mitglieder durchzuführen.

⁸ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag des Vorstandes ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

⁹ Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Vereinsversammlung
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinspräsidenten
- f) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- i) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind gesamthaft oder einzeln für weitere zweijährige Perioden wieder wählbar. Soweit als möglich sollen die verschiedenen Kategorien der Mitglieder vertreten sein.

² Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte fordern.

³ Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

⁴ Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6 Geschäftsleitung

Der Vorstand kann einer Geschäftsleitung Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der laufenden Geschäfte delegieren. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind. Der Geschäftsleiter kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 7 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.

² Sie prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Mittel

Art. 8 Rechnungswesen und Haftung

¹ Das Swiss Excellence Forum verfolgt keine Gewinnabsichten und verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

² Für die Verbindlichkeiten des Swiss Excellence Forum haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 9 Beiträge

¹ Die zur Förderung der Vereinszwecke benötigten Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Seminarerträgen
- Einnahmen aus Publikationen
- Übrigen Einnahmen

² Im Eintrittsjahr sind die Beiträge pro Rata geschuldet.

Mitgliedschaft

Art. 10 Mitglieder

¹ Das Swiss Excellence Forum kennt verschiedene Kategorien von Aktivmitgliedern:

- a) Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen, die sich für Excellence als Führungskultur und Leistungssystem engagieren.
- b) Wissenschaftliche Institutionen wie Hochschulen und Ausbildungsinstitute mit Non-Profit-Charakter.
- c) Organisationen, die Beratung und Ausbildung im Bereich Excellence anbieten oder als Unternehmenskultur und Führungsphilosophie etablieren.

² Die Interessen der Aktivmitglieder sollen in folgenden Bereichen liegen:

- Aktive Nutzung des Netzwerkes des Swiss Excellence Forum.
- Erfahrungsaustausch mit Institutionen, die sich für umfassende Qualität und ganzheitliche Unternehmensführung im Sinne von Excellence einsetzen.

- Dem Austausch im Rahmen von Veranstaltungen zu Themen im Bereich Excellence.
- Teilnahme an Diskussions- und Arbeitsgruppen über ausgewählte Themen im Bereich Excellence.
- Zugang zu Arbeitsunterlagen und Hilfsmitteln, um Excellence in Unternehmen und Verwaltungen zu implementieren und zu entwickeln.
- Bereitschaft für Benchmarking-Aktivitäten zwischen Unternehmen, Institutionen und Verwaltungen.
- Teilnahme und Delegation von Mitarbeitenden an Seminaren und Workshops, um das Wissen und die Erfahrung im Bereich Excellence zu entwickeln.

³ Die leitenden Vertreter der Mitgliederfirmen sollen Gewähr für Engagement und Teilnahme in den Gremien und im Rahmen der Aktivitäten des Swiss Excellence Forum bieten.

⁴ Natürliche Personen, die sich im Swiss Excellence Forum besonders verdient gemacht und/oder einen besonderen Leistungsausweis im Bereich der Excellence vorzuweisen haben, können zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁵ Die Ernennung zum Frei- bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

⁶ Frei- und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und ein Antragsrecht, aber kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Ein Kandidat hat sein Beitritts-gesuch an die Geschäftsleitung zu Händen des Vorstandes einzureichen.

² Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

³ Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Swiss Excellence Forum die Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen mittels einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle, die spätestens einen Monat vor Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres zugestellt werden muss (Datum Poststempel).

³ Mitglieder können unter Angabe der Gründe durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der entsprechende Beschluss bedarf des absoluten Mehrs aller Stimmberechtigten.

⁴ Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.

⁵ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist je nach Mitgliedschaftskategorie unterschiedlich. Sie werden durch ein gesondertes Reglement erfasst.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenannahme und -änderung

Für die Annahme und die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ebenfalls die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine schriftliche Abstimmung ausserhalb der Vereinsversammlung ist dabei ausgeschlossen.

Art. 16 Handelsregister

Das Swiss Excellence Forum ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft getreten. Die Neufassung ist an der Vereinsversammlung vom 7. Juli 1999 angenommen worden. Statutenänderungen sind an der Vereinsversammlung vom 11. März 2008, an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 27. Mai 2009 und an der Vereinsversammlung vom 10. März 2010 angenommen worden.

Stans, 24. März 2010

Der Präsident


Dr. iur. Thomas Troger

Der Geschäftsleiter


Werner von Allmen